



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Kaesmacher Präzisionsmechanik GmbH

I. Allgemeines

Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie unsere AGB. Andere AGB erkennen wir auch bei vorbehaltloser Ausführung der Lieferung nicht an. Unsere nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen. Spätestens durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen weder widersprechen, noch wenn wir vorbehaltlos liefern oder die Bezahlung annehmen. Wird nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware festgestellt, dass der Besteller nicht oder nicht mehr kreditwürdig ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter Ware berechtigt. Die Abtretung von Ansprüchen bedarf unserer Zustimmung. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. An allen von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen. Bestellungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen; telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers

ausgeführt.

Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

III. Preis, Preisänderungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde gelten unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, Zoll, Fracht, Verpackung und Versicherung. Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

Preiserhöhungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.

Werden abweichend von Anfrage und Angebot mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passtücke oder Lehren gegeben oder deren Erstellung und oder Anschaffung oder eine geänderte Bearbeitung erforderlich, als in Anfrage und Angebot angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

Bei Kleinmengen behalten wir uns vor, Mindermengenzuschläge in Rechnung zu stellen.

Rohmaterial-Werkszeugnisse werden auf Wunsch beim Rohmateriallieferanten angefordert und gegebenenfalls zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

IV. Lieferumfang, Meßmethoden, Schutzrechte, Datenschutz

Maßgebend für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hieraus nicht ergeben. Sie gelten als Erfüllung selbständiger Verträge und sind gesondert zu bezahlen. Bei verzögerter Bezahlung einer Teillieferung können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen. Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Bestellmenge vor. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen Gründen als notwendig erweisen, sind zulässig. Erhält der Besteller Kenntnis von Änderungen, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er diese für unzulässig erachtet. Für Prüfungen, bei denen bestimmte Temperaturen, Zeiten und sonstige Mess- oder Regelwerte gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Meßmethoden festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Meßmethoden. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

V. Lieferfrist und Lieferungen

Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Frist erfordert den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Ansonsten wird die Frist angemessen verlängert. Die von



PRÄZISIONSMECHANIK

KPM Präzisionsmechanik ♦ Werner-Bloss-Straße 13 ♦ 52428 Jülich

uns genannten Lieferfristen sind Cirka-Fristen. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte erfolgt die Bestimmung der Lieferfrist vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Bereitstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, gilt die Frist mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen ist grundsätzlich so abzurufen, dass die letzte Lieferung spätestens ein Jahr nach Eingang der Bestellung bei uns erfolgt.

Wird der Lieferant durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihm die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind: Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen sowie Streiks, Arbeitskampf Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, gravierende Transportstörungen z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel oder Fahrverbote und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen. Sie gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten bzw. bestätigten

Liefermengen bleiben vorbehalten. Kleinmengen können sich aus den Abnahmeverpflichtungen bei Vorlieferanten ergeben.

VII. Verpackung

Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers.

VI. Annullierungskosten und Auftragsänderung

Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Auftragskürzungen behalten wir uns vor, den Teilepreis der tatsächlichen Liefermenge anzupassen.

VIII. Gefahrübergang und Transport

Die Gefahr für unsere Leistung übernimmt der Besteller mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerks. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, unserer Wahl überlassen. Grundsätzlich ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand der Ware erfolgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, durch Post, Paketdienst oder einen Frachtführer nach unserer Wahl. Wird unsere Leistung durch höhere Gewalt oder unabwendbare oder von uns nicht zu vertretende Umstände vor Abnahme oder auf dem Transportweg beschädigt, so haben wir Anspruch auf Ersatz. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und uns davon Mitteilung gemacht werden.

IX. Leistungsstörungen

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers.

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn die Leistungsstörung, insbesondere Verzug, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus Verzug und Unmöglichkeit, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.

Bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit wird nur für diejenigen von uns verursachten Schäden gehaftet, die vorhersehbar und typischerweise mit dem konkret vorliegenden Geschäft im Zusammenhang stehen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, beanspruchen wir, vorbehaltlich eines höheren Schadennachweises, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. 6%.

X. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto kann nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum besteht Zahlungsverzug (§ 286 BGB). Ab diesem Zeitpunkt können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gefordert werden (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Lieferant kann bei Nachweis eines höheren Verzugschaden und aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.



PRÄZISIONSMECHANIK

KPM Präzisionsmechanik ♦ Werner-Bloss-Straße 13 ♦ 52428 Jülich

XI. Mängelgewährleistung

Eine Mängelrüge gemäß §§ 377, 378 HGB ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang, bei uns eingeht. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckung des Mangels.

Im Falle von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lieferanten die Nacherfüllung oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht besteht nicht im Fall von geringfügigen, die gewöhnliche Verwendung nicht einschränkenden Mängeln. Nach dem Rücktritt durch den Besteller steht diesem kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Macht der Besteller Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware, sofern zumutbar, bei ihm. Der Schadensersatzanspruch ist in der Höhe beschränkt auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, bei einer arglistigen Vertragsverletzung.

Für Ersatzstücke und die Nacherfüllung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Dem Lieferanten ist zur Vornahme aller notwendigen Nacherfüllungsarbeiten und Ersatzlieferungen eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Wird diese vom Besteller gefährdet, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Ausschließlich in dringenden Fällen, wie der Gefährdung der Betriebssicherheit beim Besteller oder zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden oder beim Verzug mit der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall kann er vom Lieferanten Kostenersatz verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Lieferant vorher schriftlich der Mängelbeseitigung durch einen Dritten zugestimmt hat. Die

Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, nicht auf Schäden die wegen übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind. Erfolgt eine unsachgemäße Ausbesserung durch den Besteller oder einen Dritten, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Im Übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

XII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Kaufsache verbleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bei uns als Lieferanten.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns als Lieferant vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so wird Miteigentum an den neuen Sachen erworben, im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern sowie Wartungs- und erforderliche Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns als Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle Informationen und Unterlagen zu übergeben, damit wir Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen hierfür entstehende Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für diesen Ausfall.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten, sind wir als Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuholen. Die Pfändung der Sache erfolgt mit dem Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich entsprechender Verwertungskosten, gemäß § 367 BGB, angerechnet.

XIII. Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferanten.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame, ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen oder zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind entsprechend diesem wirtschaftlichen Zweck zu füllen.